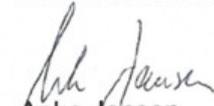


Dem absehbaren Einwand, der sogenannte „Anlassbezug“ sei alternativlos, weil allein verfassungskonform, widersprechen wir mit Nachdruck. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Berliner Ladenöffnungsgesetz entschieden, dass ein „öffentliches Interesse“ verfassungskonform ist.¹

Im Übrigen findet sich das „öffentliche Interesse“ als Voraussetzung für die Genehmigung von Sonntagsöffnungen bereits in einem anderen Zusammenhang in § 7 Abs. 1 des derzeit gültigen Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wieder.

Die Erhaltung der Vitalität der Innenstädte und Versorgungsbereiche ist unzweifelhaft im öffentlichen Interesse und zudem ein so hohes, schützenswertes Gut, das es als Rechtfertigung für Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen bis zu viermal im Jahr pro Gemeinde trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Jansen

Stv. Landesbeauftragte Hessen
Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland



Robert Lippmann
Geschäftsführer
Hessischer Industrie-
und Handelskammertag



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer
Handwerkstag



Dirk Pollert
Hauptgeschäftsführer Hessischer
Vereinigung der hessischen
Unternehmerverbände



Sven Rohde
Hauptgeschäftsführer
Handelsverband Hessen